



Lübeck, 16.10.2013

## Bericht

**Bereiche:**  
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

**Bearbeitung:** Claudia Sonntag (E-Mail: claudia.sonntag@luebeck.de Telefon: 122-3258)

## Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lübeck 2014

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**  
Anregung des Lübeck-Managements

**Verfahren:**  
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Ja (Anlage 1)

### **Bericht:**

Nach den Regelungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LÖffZG) vom 29.11.2006 dürfen aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise Ladenöffnungszeiten genehmigt werden. Der Zeitraum, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Zu unterscheiden ist diese Regelung von der künftig ebenfalls geltenden sog. Bäderverordnung des Landes, die aufgrund der Neuregelung vom 21.05.2013 eine Öffnung von Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in der Zeit von 17.12. bis 08.01. und vom 15.03. bis 31.10. an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen

Bedarfs erlaubt. Diese tägliche Öffnungszeit legt die Behörde (Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten) nach Anhörung der Betroffenen sowie der örtlichen Kirchengemeinden durch Allgemeinverfügung fest. Die Anhörung ist erfolgt. Die Allgemeinverfügung ist zur Information als Anlage 1 beigefügt. Die Bekanntgabe in der Lübecker Stadtzeitung wird am 17.12.2013 erfolgen.

Daneben ist beabsichtigt, für den gesamten Bereich der Hansestadt Lübeck an folgenden Sonntagen Ladenöffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr festzusetzen:

2. März 2014	Anlass: „60. Lübecker Presseball“
25. Mai 2014	Anlass: „Hansetag 2014“
5. Oktober 2014	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
2. November 2014	Anlass: „56. Nordische Filmtage“

Termine und Geltungsbereich der verkaufsoffenen Sonntage wurden im Vorwege unter den Beteiligten (Lübeck-Management, Partner des Möbelhandels, Citti-Park und „Anlieger“, Kirchenvertreter) abgestimmt. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat ebenfalls stattgefunden, da die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 27.9.2012, TOP 4.35, Drs. 42, Austauschblatt, folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Bürgermeister wird aufgefordert, die auf Anregung des Lübeck-Management vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntage in der Hansestadt Lübeck 2014 werden nur genehmigt, wenn Kinder und Jugendliche an der Entscheidung zum Festlegen der verkaufsoffenen Sonntage im Verfahren mit einbezogen werden. Wenn ein oder beide Elternteile am Sonntag arbeiten müssen, sind sie in ihren Belangen direkt berührt.“

Der Bereich Jugendarbeit als Ansprechpartner für detaillierte Fragen bezüglich der Zielgruppe wurde bei der Klärung einer geeigneten Form der Beteiligung der hier vorliegenden Zielgruppe (Kinder und Jugendliche, deren Eltern am verkaufsoffenen Sonntag arbeiten müssen) einbezogen. Die Kreiselternervertretung Lübeck, die Stadtelternervertretung Lübeck, der Kreiselternerbeirat der Gemeinschaftsschulen in der Hansestadt Lübeck, das Stadtschülerparlament Lübeck und der Lübecker Jugendring wurden um Stellungnahmen gebeten. Die Stadt- und Kreiselternervertretung Lübeck und der Kreiselternerbeirat gaben an, nicht zuständig zu sein. Der Lübecker Jugendring hat keine Rückmeldung abgegeben.

Das Stadtschülerparlament hat den o. g. Beschluss der Bürgerschaft am 11.09.2013 in ihrer Sitzung angesprochen. Mit Stellungnahme vom 16.09.2013 (Anlage 2) spricht es sich für eine Öffnungszeit an verkaufsoffenen Sonntagen im Zeitraum von 11.00 bis 17.00 Uhr aus.

Da bei Festlegung der Öffnungszeiten nach dem LÖffZG die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen ist, ist die Ordnungsbehörde dem Vorschlag des Lübeck-Managements gefolgt. Der Entwurf der Stadtverordnung (Anlage 3) ist beigefügt.

Die Entscheidung über die Festsetzung der Ladenöffnungszeiten trifft der Bürgermeister. Vor Erlass ist die Stadtverordnung der Bürgerschaft vorzulegen.

**Anlagen :**

Senator/in Bernd Möller

**Allgemeinverfügung  
über die Festlegung der Verkaufszeiten  
an Sonn- und Feiertagen  
im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)**

Gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) vom 21.05.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 226) werden die täglichen Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im **Stadtteil Travemünde** in der Zeit vom

**17. Dezember bis 08. Januar  
sowie 15. März bis 31. Oktober  
an Sonn- und Feiertagen  
jeweils von 12.00 bis 18.00 Uhr**

festgelegt.

**Begründung:**

Nach § 2 Abs. 1 BäderVO dürfen Verkaufsstellen in u. a. Kur- und Erholungsorten abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der Zeit vom 17. Dezember bis 08. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, geöffnet sein. Der Stadtteil Travemünde ist gemäß der Anlage 1 der BäderVO als Kur- und Erholungsort anerkannt.

Gem. § 2 Abs. 5 BäderVO legt die zuständige Behörde die tägliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen in den o. g. Zeiträumen nach Anhörung der Betroffenen sowie der örtlichen Kirchengemeinden durch Allgemeinverfügung fest.

Es wurden verschiedene Interessenvertretungen des Einzelhandels, der Kirche und Jugendvertretung angehört.

Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen wird die tägliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 17. Dezember bis 08. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober für die Verkaufsstellen im Stadtteil Travemünde auf 12.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

**Hinweise:**

Während der o.g. Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG).

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagenbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Dr.-Julius-Leber-Str. 50-52, 23552 Lübeck, erhoben werden.

Lübeck, den 16.12.2013

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Im Auftrag

Rocksien

Bereichsleiter

## Stadtschülerparlament Lübeck

Hansestadt Lübeck  
4.401 Schule und Sport  
Große Burgstraße 2  
23552 Lübeck

E-Mail: [info@ssp-hl.de](mailto:info@ssp-hl.de)



Lübeck, den 16.09.2013

### **Kurzstellungnahme zum den offenen Sonntagen 2014**

*Das Stadtschülerparlament spricht sich für einen Zeitraum von 11 - 17 Uhr für die Lage der Öffnungszeiten an Sonntagen 2014 aus.*

Die Kinderbetreuung am Vor- und Nachmittag ist einfacher zu gewährleisten als am Abend. Außerdem ist die Möglichkeit gegeben, noch vor der Arbeit mit dem Kind zu frühstücken bzw. das Kind zu einer Betreuungseinrichtung zu bringen.

Das gemeinsame Abendessen stellt für viele Familien einen zentralen Moment des Familienlebens dar. Daher sollten Eltern, die an den Sonntagen arbeiten müssen, nicht durch zu spät liegende Öffnungszeiten darin eingeschränkt werden, mit ihren Kindern gemeinsam Abend zu essen.

Ebenso stellt das Zubettbringen ein wichtiges abendliches Ritual dar. Eltern sollten daher abends zu Hause sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Karnatz und Christopher Funke  
Stadtschülersprecher

Stadtschülerparlament Lübeck

Entwurf

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird verordnet:

§ 1

In der Hansestadt Lübeck dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem

2. März 2014	Anlass: „60. Lübecker Presseball“
25. Mai 2014	Anlass: „Hansetag 2014“
5. Oktober 2014	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
2. November 2014	Anlass: „56. Nordische Filmtage“

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170/1171) sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Ladenöffnungszeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck